

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband
Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14
54290 Trier

25.06.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
315-22-235-01/1975-04 Bitte immer angeben!		Joachim Becherer Joachim.Becherer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2578 0261 120-882578

Vollzug der Abfallgesetze;

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG für die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems auf der Deponie Mertesdorf

Anlage: 3 Ordner Planunterlagen

Teil A: Plangenehmigungsbescheid

I.1 Auf Antrag des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) vom 19.10.2020, ergänzt und modifiziert mit Schreiben vom 08.03.2021, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, sowie nach Maßgabe der in Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen und der damit verbundenen Maßnahmen durch

- die Herstellung eines Oberflächenabdichtungssystems in den Bereichen OBA 1 und OBA 2,
- die teilweise Erneuerung des Fassungs- und Ableitungssystems für Deponiegas und
- die Herstellung einer technischen Funktionsschicht für einen künftig geplanten Parkplatz im Bereich OBA 2

1/36

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt

auf der planfestgestellten Deponie Mertesdorf genehmigt.

- I.2 Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Trier vom 05.10.1976, zuletzt geändert durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 12.04.2016 wird insoweit geändert.

Die Regelungen der vorherigen Bescheide gelten, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes genehmigt ist, fort.

Die betroffenen Deponieabschnitte sind der Deponieklasse II zugeordnet.

Die Maßnahme ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend den zur Genehmigung vorliegenden Unterlagen auszuführen.

§ 35 KrWG bleibt unberührt.

Mit den Arbeiten an der Oberflächenabdichtung darf erst begonnen werden (aufschiebende Bedingung), wenn das mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid der SGD Nord vom 19.04.2021, Az. 344-IA-235-15721/2021, genehmigte Rückhaltebecken RRB Nord für Niederschlagswasser errichtet wurde und uneingeschränkt funktionsfähig ist.

- I.3 Die Kosten des Verfahrens trägt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.).

- II. Der Plangenehmigung liegt folgende, vom Büro ASMUS + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH, 45329 Essen, erstellte Planung zu Grunde:

Erläuterungsbericht

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Angaben zum Antragsteller
- 3 Angaben zum Betreiber
- 4 Entwurfsverfasser

- 5 Notwendigkeit der Anlage, rechtliche Verpflichtung
- 5.1 Status Quo
- 5.2 Gegenstand des Antrages
- 6. Allgemeine Angaben zum Standort
- 6.1 Standort der Anlage
- 6.2 Art der Anlage
- 6.3 Umfang der Anlage
 - 6.3.1 Flächenbedarf
 - 6.3.2 Kapazität/Leistung
- 6.4 Voraussichtliche Baukosten der Stilllegungsmaßnahme
- 6.5 Betriebszeiten
 - 6.5.1 Vorgesehener Zeitplan
 - 6.5.1.1 Bauablauf OBA 1
 - 6.5.1.2 Bauablauf OBA 2
 - 6.5.2 Vorgesehene Betriebsdauer der Bauabschnitte
- 6.6 Vorhandene Genehmigungen
 - 6.6.1 Zulassungen nach Abfallrecht
 - 6.6.2 Zulassungen nach Wasserrecht
- 7. Weitere Zulassungen
- 7.1 Übersichtslageplan
- 7.2 Erforderliche neue Genehmigungen
 - 7.2.1 Bauvorlagen
 - 7.2.2 Wasserrechtsanträge
- 7.3 Unterlagen über die gemäß § 63 WHG erforderlichen Eignungs-nachweise
- 8. Beschreibung der Umwelt und Ihrer Bestandteile
- 8.1 Standortverhältnisse
 - 8.1.1 Geomorphologie
 - 8.1.2 Meteorologie
- 8.2 Gegenwärtige Funktion des Standortes für Natur und Landschaft
- 8.3 Gegenwärtige Nutzung des Standortes einschließlich konkurrierender Nutzungen
- 9 Beschreibung des Vorhabens im Hinblick auf die Maßnahme OFA

- 10 Beschreibung des Antragsinhaltes
 - 10.1 OBA 1
 - 10.2 OBA 2
 - 10.3 OBA 3
 - 10.4 OBA 4
 - 10.5 Anlagenkapazität
 - 10.6 Angaben über Betriebseinrichtungen und Erschließungen
 - 10.6.1 Oberflächenwasser
 - 10.6.1.1 Oberflächenwasserfassungen im Endzustand
 - 10.6.1.2 Oberflächenwasserfassungen während der Bauphase
 - 10.6.2 Sickerwasser
 - 10.6.3 Einrichtung zur Umladung/Übergabe
 - 10.6.4 Kontroll- und Sicherungseinrichtungen
 - 10.6.4.1 Sicherung der abzulagernden Abfallstoffe
 - 10.6.4.1.1 Allgemeines
 - 10.6.4.2 Kontrolleinrichtungen für die Sickerwasserfassung und Ableitung
 - 10.6.4.3 Kontrolleinrichtungen für die Gasfassung und-ableitung
 - 10.6.5 Abdichtungssysteme
 - 10.6.5.1 Abdichtung der Böschungen bzw. Bauabschnitte
 - 10.6.5.1.1 Deponiekörper (Abfälle)
 - 10.6.5.1.2 Deponiekörper (Funktionsbereiche)
 - 10.6.5.1.3 Ausgestaltung der Randbereiche
 - 10.6.5.1.4 Allgemeine Angaben zum Oberflächenabdichtungssystem
 - 10.6.5.1.4.1 Trag- und Ausgleichsschicht
 - 10.6.5.1.4.2 Auflagerschicht für die Geosynthetische Tondichtung
 - 10.6.5.1.4.3 Mineralische Abdichtungskomponente
 - 10.6.5.1.4.4 Kunststoffdichtungsbahn
 - 10.6.5.1.4.5 Entwässerungskomponente
 - 10.6.5.1.4.6 Rekultivierungsschicht
 - 10.6.5.1.4.7 Anschluss der OFA an die Basisabdichtung
 - 10.6.5.1.4.8 Temporärer Schutz der Dichtungselemente
 - 10.6.5.1.4.9 Infrastruktur an der Deponieoberfläche
 - 10.6.5.1.4.10 Oberflächenentwässerung

- 10.7 Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§ 3 DepV) und zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (§ 4, § 12 und Anhang 5 DepV)
- 10.8 Emissionssituation
- 11 Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (UVP-Prüfung)
- 12 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der unter 11 beschriebenen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
 - 12.1 Maßnahmen zur Stilllegung nach dem Stand der Technik
 - 12.1.1. Rückbaumaßnahmen
 - 12.1.2. Rekultivierungsmaßnahmen
 - 12.1.3. Sicherungsmaßnahmen
 - 12.2. Maßnahmen während der Stilllegungsphase
 - 12.2.1 Erhebung von meteorologischen Daten
 - 12.2.2 Erhebung Daten über die Beschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser im Rahmen eines „Überwachungsplanes Wasser“
 - 12.2.3. Erhebung von Sickerwasserdaten
 - 12.2.4. Messung staub- und gasförmiger Emissionen
 - 12.2.5. Messung von Lärmemissionen
 - 12.2.6. Unterhaltung und Kontrolle der Entwässerungssysteme
 - 12.2.7. Verformungsverhalten des Deponiekörpers und der Deponiebasis
 - 12.2.8. Fassung, Behandlung und Beseitigung von Abwasser
 - 12.2.9. Fassung, Behandlung und Beseitigung von Deponiegas
- 13 Qualitätsüberwachung für Bau- und Dichtungsmaterialien
- 14 Fachgutachten
 - 14.1 Setzungen
 - 14.2 Standsicherheit
 - 14.3 Gas
 - 14.4 Parkplatz auf der Deponie
- 15 Unterschrift und Firmenstempel

Abbildung

Abbildung 1 Betriebsfläche Ost – Oberflächenbauabschnitte

Anlage (1)

GP001	Lageplan, Übersichtskarte	1:25000
GP002	Lageplan, Darstellung der deponieabschnitte	1:1000
GP003	Lageplan, genehmigte Endhöhe	1:1000
GP004	Lageplan, stillzulegende Deponieabschnitte	1:1000
GP0051	Lageplan, Liegenschaftskataster	1:2500
GP0052	Eigentümnachweise	o. M.
GP006	Lageplan, Gasbrunnen	1:1000
GP0071	Lageplan, OBA2 – Umlagerungsplan Abfall	1:1000
GP0072	Lageplan, OBA 2 – Schnitte Parkplatz	1:1000
GP0073	Lageplan, OBA 2 – Parkplatz	1:1000
GP0074	Detailplan, OBA 2, Anschlüsse OFA an Basis	1:10/5
GP008	Lageplan, Oberflächenwasserableitung Endzustand	1:1000
GP0081	Lageplan, Oberflächenwasserableitung OBA 1	1:1000
GP0082	Lageplan, Oberflächenwasserableitung OBA 2	1:1000

Anlage (2)

GP009	Lageplan, OBA 1, Bauabwicklung, Schnitte	1:1000
GP010	Lageplan, Oberflächenabdichtung – Querschnitte	1:1000
GP011	Detailplan, Anschluss Gasbrunnen an OFA	1:1000
GP012	Regelquerschnitt, Entwässerungsgraben	1:50
GP013	Detailplan, OBA 1 – Randabschluss	1:25

GP014	Detailplan, OFA, Anschlussstellen/Anbindungen	1:50
GP015	Systemschnitt, Überbauung von Monobereichen	1:50
GP016	Lageplan, geplanter Monoablagerungsbereich	1:500
GP017	Systemschnitt Parkplatz	1:200
GP018	Detailplan, Regelaufbau des OFA-Systems	1:10
GP019	Lageplan, Wegenetzführung	1:1000
GP020	Detailplan, Wegebau und Entwässerungsgraben	1:50

Anhang

I	Abfallartenkatalog des EVZ Mertesdorf
II	Bauvoranfrage
III	Fachbeitrag Naturschutz
IV	Mess- und Kontrollprogramm Ablagerungsphase
V	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan
VI	Standortsicherheitsnachweise OBA 1, OBA 2
VII	Arbeits- und Sicherheitsplan

III. Nebenbestimmungen und Hinweise:

Die Maßnahme ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend den zur Genehmigung vorliegenden Unterlagen auszuführen.

(A) Übergreifende Anforderungen zu allen Maßnahmen

1. Hinweise

- 1.1. Die Deponieverordnung (DepV), die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und Eignungsbeurteilungen sowie die einschlägigen DIN-

Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften, in der jeweils gültigen Fassung, sind anzuwenden.

1.2. Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2. Bauüberwachung

2.1. Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.2. Die fach-, und auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist von einem auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenen Ingenieur bzw. Biologen zu überwachen und unmittelbar nach Fertigstellung der entsprechenden Bauabschnitte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Rahmen eines Berichtes gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG schriftlich zu bestätigen (Ökologische Baubetreuung).

Vor Baubeginn ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord der hierfür Beauftragte schriftlich zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Natur- und Artenschutz verstoßen, die festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen plan- und ordnungsgemäß umgesetzt und die Nebenbestimmungen des Bescheides eingehalten werden.

Während aller Abschnitte der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung sind die im Fachbeitrag Naturschutz genannten Vermeidungsmaßnahmen (V), sowie Ausgleichsmaßnahmen (A) in regelmäßigen Abständen durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten und zu dokumentieren.

- 2.3. Nach Abschluss der naturschutzfachlichen Maßnahmen der jeweils fertig gestellten Deponieabschnitte ist ein Abnahmetermin mit der Oberen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- 2.4. Der Genehmigungsbehörde ist eine Ausfertigung der Ausführungsunterlagen auszuhändigen. Bei Änderungen sind diese umgehend fortzuschreiben. Geänderte Ausführungsunterlagen sind umgehend als Austauschlieferung der Genehmigungsbehörde zu überlassen.
- 2.5. Die bautechnischen Nachweise sind vor der Ausführung durch anerkannte Prüferingenieure prüfen zu lassen.

Aus den Prüfbemerkungen ergebende Änderungen sind umgehend in die Ausführungsplanung zu übernehmen. Wesentliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

- 2.6. Die Ausführungspläne, in der jeweils aktuellsten Fassung, sowie Berechnungen und Prüfunterlagen sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten.
- 2.7. Qualitätssicherung
Für die Herstellung der baulichen Anlagen der Deponie ist ein Qualitätssicherungssystem (Eigen- und Fremdüberwachung) einzurichten.
Die Qualitätsmanagementpläne (QMP) sind stets auf den jeweils aktuellen Stand fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
 - 2.7.1. Auf Kosten des Betreibers ist zum Nachweis der Übereinstimmung der Errichtung der Anlage mit den Genehmigungsunterlagen eine Fremdprüfung zu beauftragen.
Die Fremdprüfung soll insbesondere
 - die Herstellung des Planums,
 - den Bau der Trag- und Ausgleichsschicht,
 - den Bau der mineralischen Schutzlage,
 - die Verlegung der geosynthetischen Dichtungsbahn,

- die Verlegung der Kunststoffdichtungsbahn,
- die Verlegung des Kunststoffdrainelementes,
- den Bau der mineralischen Entwässerungsschicht (Parkplatz)
- den Bau der Rekultivierungsschicht überwachen sowie
- die Eignung der verwendeten Materialien prüfen.

2.8. Die Wahl der Prüfindenieure und der Fremdprüfung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Ebenso ist der Auftragsumfang mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Akkreditierung der Fremdprüfer ist nachzuweisen.

3. Abnahmen / Freigaben

3.1. Vor Baubeginn ist zwischen den Baubeteiligten abzustimmen, welche in sich abgeschlossenen Teile oder Gewerke der gesonderten Abnahme und welche lediglich der Freigabe der Fremdüberwachung bedürfen.

3.2. Freigaben sind frühzeitig beim Fremdüberwacher zu beantragen. Bauteile die der Freigabe bedürfen, dürfen erst dann überbaut werden, wenn der Fremdüberwacher die schriftliche Freigabe erteilt hat.

3.3. Abnahmen sind mindestens zwei Wochen im Vorhinein bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Alle zur Abnahme erforderlichen Unterlagen, insbesondere Nachweise, Bestandspläne, Bestandsvermessung, Eignungsfeststellungen und dgl., sind dem Antrag auf Abnahme beizufügen.

4. Einrichtungen der Deponie

4.1. Zufahrt

Durch die Arbeiten auf der Deponie dürfen öffentliche Straßen nicht übermäßig verschmutzt werden. Entsprechendes Reinigungsgerät ist vorzuhalten. Weitere Maßnahmen bleiben vorbehalten.

- 4.2. Wird bei den Bauarbeiten Hang- oder Schichtenwasser angetroffen, so ist es zu fassen und in je nach Lage geeignete Sammler abzuleiten. Fassung und Ableitung sind filterstabil und auf Dauer beständig auszuführen. Bei kleineren Austritten sind diese Bereiche auszuheben und mit grobem Material zu verfüllen. In allen Fällen sind die Maßnahmen mit dem Fremdüberwacher für den mineralischen Teil abzustimmen und in den Bestandsplänen zu dokumentieren.
- 4.3. Die Sickerwasserstände in den Gasbrunnen sind regelmäßig zu überwachen. Bei einem im Vergleich zu den Standsicherheitsberechnungen ansteigenden Einstauniveau sind geeignete Gegenmaßnahmen, wie z.B. Abpumpen und Ableiten des Sickerwassers, durchzuführen.
- 4.4. Entwässerungseinrichtungen
Die hydraulische Wirksamkeit der Entwässerungseinrichtungen ist dauerhaft durch entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten.
5. Arbeits- und Immissionsschutz
- 5.1. Einstiegshilfen

Für ein sicheres Ein- und Aussteigen in/aus Schächte(n) müssen oberhalb von Einstiegsstellen zu Steigleitern und Steigeisengängen geeignete mindestens 1,00 m hohe Haltvorrichtungen vorhanden sein. Hinsichtlich der Gestaltung von Haltvorrichtungen wird auf § 5 Abs. 11 der DGUV-Vorschrift 22 „Abwassertechnische Anlagen“ hingewiesen.
- 5.2. Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist zu beachten.

Beim Umgang mit Biostoffen:

- 5.3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Für die Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu ermitteln:

- Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können,
- Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,
- Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,
- Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),
- tätigkeitsbezogene Erkenntnisse
 - a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,

- b) über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen,
- c) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Auf Grundlage der ermittelten Informationen sind die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.

5.4. Vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere folgende Informationen enthalten:

- die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten, insbesondere zu
 - a) Art der Tätigkeit,
 - b) den am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden, tätigkeitsrelevanten Biostoffen einschließlich der Risikogruppe, Übertragungswege und gesundheitlichen Wirkungen
- Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz durchzuführen oder einzuhalten haben; dazu gehören insbesondere

- a) innerbetriebliche Hygienevorgaben
 - b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind, einschließlich der richtigen Verwendung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente,
 - c) Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung
- Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe,
 - Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln.
- 5.5. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.6. Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen finden die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (TRBA 500) grundsätzlich Anwendung. Um einen Mindestschutz der Beschäftigten sicherzustellen, sind die in der TRBA aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen

- 5.7. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren.

In der Dokumentation sind anzugeben:

- die Gefährdungen am Arbeitsplatz,
- alle durchzuführenden Schutzmaßnahmen,
- eine Begründung, wenn von bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte),
- die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder - bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert - die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

5.8. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist umgehend zu aktualisieren, wenn

- sich maßgebliche Veränderungen ergeben,
- neue Informationen dies erfordern oder
- die Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen dies erforderlich machen.

5.9. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

5.10. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
- b) Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz

der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben;
dazu gehören insbesondere

- Hygienevorschriften
- Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
- Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,

c) Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.

5.11. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

Dabei ist zu beurteilen:

- ob gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen auftreten, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können,
- ob Zündquellen oder Bedingungen vorhanden sind, die Brände oder Explosionen auslösen können, und
- ob schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten möglich sind.

Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am

Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können.

Im Fall von nicht atmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundige Personen können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein.

Die BRG 128 „kontaminierte Bereiche“ und die DGUV Regel 114-004 „Deponien“ (bisher: BGR 127) sind zu beachten.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen

- 5.12. Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen sind hier spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen. Hierzu können die Formblätter nach Anlage 1 der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) verwendet werden. Vordrucke können auch unter www.sgd nord.rlp.de heruntergeladen werden. Kann bei dringenden Arbeiten die 7-Tage-Frist nicht eingehalten werden, ist eine Verkürzung der Frist auf Antrag möglich.
- 5.13. Vor Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen ist die Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen
- Ausmaß und Dauer der inhalativen Exposition,
 - Arbeitsbedingungen und Verfahren einschließlich der Arbeitsmittel und der Menge des Asbestproduktes,

- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Festlegungen zur Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen.

In die Gefährdungsbeurteilung sind andere Personen, deren Aufenthalt im Gefährdungsbereich unerlässlich ist, mit einzubeziehen.

- 5.14. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Diese ist den Beschäftigten zugänglich zu machen.

Die Betriebsanweisung muss mindestens Informationen enthalten über:

- die am Arbeitsplatz auftretenden asbesthaltigen Gefahrstoffe sowie die Gesundheitsgefährdungen,
- angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die Beschäftigte zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere
 - a) Hygienemaßnahmen,
 - b) Informationen über expositionsminimierende Maßnahmen,
 - c) Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstung und -kleidung.
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Ersten Hilfe,
- sachgerechte Behandlung und Beseitigung entstehender Asbestabfälle.

- 5.15. Bei Arbeiten mit Asbest muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person als Aufsichtsführender schriftlich bestellt sein. Diese Person muss während der Arbeiten ständig auf der Baustelle anwesend sein.

5.16. Die Vorschriften der TRGS 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ sind zu beachten.

5.17. **Hinweise:**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
- oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
- oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Eine Handlungshilfe für die Erstellung einer Maßnahmenliste für das Baugewerbe zum Coronavirus (SARS-CoV-2) Stand 02/2021 finden Sie auf der Internetseite der BG Bau.

Diese Zusammenstellung soll die bestehenden Arbeitsschutzmaßnahmen auf Baustellen, wie z. B. Waschgelegenheiten mit Wasser und Flüssigseife, ergänzen und eine Hilfestellung für Bauunternehmen im Zusammenhang mit den sich derzeit ausbreitenden Coronaviren sein.

(B) Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte OBA 1 und OBA 2

1. Allgemeines

- 1.1. Der jeweilige Bauabschnitt ist in der Örtlichkeit durch gut sichtbare Markierungen abzugrenzen (Baufeldabgrenzung).
- 1.2. Die in der Genehmigungsplanung dargestellten Höhenlinien und Böschungsneigungen (max. 1:3) sind verbindlich.

1.3. Für die Bauabschnitte OBA 1 und OBA 2 ist die Standsicherheit des Systems der Oberflächenabdichtung einschl. Rekultivierungsschicht unter Verwendung der in den Eignungsversuchen festgestellten Materialkennwerte nachzuweisen. Die Berechnung ist von anerkannten Prüfsachverständigen/Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2. Naturschutz

2.1. Für Pflanz- und Ansaatmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze und Saatgut regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.

Das Pflanzmaterial für die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hat den Anforderungen nach DIN 18916 und den Gütebestimmungen für Baumschulen des "Bund Deutscher Baumschulen" zu entsprechen. Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden: Sträucher, 1xv, o.B., 4 Tr, 60-100, Bäume, Hochstamm, 3xv, mit Ballen, STU 14-16 oder Heister, 2xv, o.B., 200-250, Obstbäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, 14-16 cm. Die Vegetationstechnischen Voraussetzungen für die Pflanzungen sind nach DIN 18915 zu schaffen.

2.2. Für Neupflanzungen ist eine mindestens 2-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.

2.3. Das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zulässig.

2.4. Die Festsetzung nachträglicher Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.5. Bereitstellung und Eingabe von Daten nach der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO)

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und ist mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie den dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen

(§ 17 VI 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs (Eingreifer) hat auf Verlangen der Zulassungsbehörde die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 4 I 2 LKompVzVO).

Die erforderlichen Daten sind von dem Eingreifer in das Online-Erfassungsprogramm KSP (= „KomOn-Serviceportal“) einzugeben. Die Internet-Adresse für den Zugang zum KSP lautet:

<https://anmeldung.naturschutz.rlp.de>

Sofern der Eingreifer noch nicht beim KSP registriert ist, kann er dies auf der Startseite des Programms oben links unter der Rubrik „Registrierung“ erledigen.

Bei Problemen, die bei der Registrierung auftreten, kann sich der Eingreifer an die KSP-Servicestelle in der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in Koblenz unter folgender Telefonnummer wenden:

Service-Tel. 0261/120-8003

Das Handbuch zu KSP erhält man nach erfolgreicher Anmeldung im Programm KSP unter der Rubrik „Hilfe“.

Nach Eingabe des Vorhabens in KSP muss der Vorgang der Zulassungsbehörde zur weiteren Bearbeitung „bereitgestellt“ werden, siehe dazu:

http://handbuch.processware.de/doku.php?id=ksp:menuvor#kurzanleitung_fuer_datensbereiter_be

Anschließend sind der Zulassungsbehörde folgende Daten mitzuteilen:

1. Objektbezeichnung des Eingriffs (z.B. Landwirtschaftliche Maschinenhalle in Kusel)
2. Objektkennung des Eingriffs (z.B. EIV-1574928495623)
3. Objektbezeichnung der Kompensation
4. Objektkennung der Kompensation (z.B. KOM-1574947111499)

3. Probefeld

Allgemein

Unter Baustellenbedingungen ist die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems durch Ausführung eines Probefeldes nachzuweisen.

Herstellungsprozess und Geräteeinsatz sind im Einzelnen festzulegen und abschließend in einer Arbeitsanweisung zu dokumentieren.

Für alle ausgewählten Materialien ist nachzuweisen, dass sie die Anforderungen erfüllen. Es dürfen nur Geokunststoffprodukte verwendet werden, die eine Zulassung der BAM besitzen, ohne Einschränkungen in Geltungsbereich oder Gültigkeit. Entsprechendes gilt für die GTD und deren Eignungsbeurteilung durch die LAGA.

Die Nachweise sind dem Fremdprüfer und mit dessen Stellungnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die erforderlichen Abmessungen des Probefeldes sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch den Fremdüberwacher verbindlich festzulegen, jedoch an der Oberfläche nicht kleiner als 8 m x 10 m. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Einbau der Rekultivierungsschicht unter praxisnahen Bedingungen zu erproben ist.

Der Baubeginn des Probefeldes ist der Genehmigungsbehörde so rechtzeitig bekanntzugeben, dass ihr eine Teilnahme möglich ist. Die Forderung nach einem Rückbau des Probefeldes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Nach den Erkenntnissen aus dem Bau des Probefeldes sind die Qualitätssicherungspläne zeitnah fortzuschreiben.

4. Einsatz von Deponieersatzbaustoffen

- 4.1. Generell gilt, dass Abfälle zur bautechnischen Verwendung nur angenommen werden dürfen, wenn alle Anforderungen nach DepV erfüllt sind, insbesondere die Abfälle nachweislich die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung Anhang 3 Nummer 2 in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Deponieklasse II und die Vorgaben des deponiespezifischen Positivkataloges einhalten.
- 4.2. Deponieersatzbaustoffe müssen für die angestrebte Verwertung bodenmechanisch geeignet sein. Entsprechende Parameter sind im QMP Geotechnik festzulegen und nachzuweisen.

5. Trag- und Ausgleichsschicht

- 5.1. Die Schichtstärke der Trag- und Ausgleichsschicht muss mindestens 0,30 m betragen.

In Bereichen, in denen ein Eindringen von Deponiegas nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Trag- und Ausgleichsschicht mit dauerhaft beständigen gasdurchlässigen Materialien auszuführen. Im Rahmen der Qualitätssicherung ist der Nachweis der ausreichenden Gasdurchlässigkeit nach BQS 4-1 zu erbringen.

Diese Bereiche sind in den anzufertigenden Bestandsplänen darzustellen.

- 5.2. Das Planum ist profilgerecht, eben und tragfähig herzustellen. Des Weiteren ist auf dem Planum ein Mindestverformungsmodul $E_{v2} \geq 30\text{MN/m}^2$ nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Herstellung des Planums ist durch die Fremdprüfung zu begleiten, zu dokumentieren und abschließend zu bestätigen.

6. Mineralische Schutzlage

Zum Schutz der geosynthetischen Tondichtungsbahn ist auf der Trag- und Ausgleichsschicht eine mindestens 0,15 m mächtige Schutzlage aus Brechkorn der Körnung 2/8 oder gleichwertig aufzubringen. Zusätzlich sind entsprechend der Eignungsbeurteilung der GTD die Anforderungen bezüglich des Auflagers einzuhalten.

7. Geosynthetische Tondichtungsbahn

Als Abdichtungskomponente „Geosynthetische Tondichtungsbahn“ darf nur ein Produkt eingesetzt werden, das eine Eignungsbeurteilung der LAGA besitzt, ohne Einschränkungen in Geltungsbereich oder Gültigkeit.

Die Auflagen im Zulassungsschein sind einzuhalten.

8. Kunststoffdichtungsbahn

Es dürfen zur Abdichtung nur Kunststoffdichtungsbahnen verwandt werden, die eine Zulassung der BAM besitzen, ohne Einschränkungen in Geltungsbereich oder Gültigkeit. Die Mindestdicke beträgt 2,5 mm.

Die Lieferqualität ist durch eine projektbezogene Werksfreigabe des Fremdprüfers zu sichern.

Die Auflagen im Zulassungsschein sind einzuhalten.

9. Kunststoff-Dränelement

Als Kunststoff-Dränelement auf der Abdichtungskomponente ist ein Produkt zu verwenden das eine Zulassung der BAM besitzt, ohne Einschränkungen in Geltungsbereich oder Gültigkeit.

Die Auflagen im Zulassungsschein und in der Verlegeanleitung sind einzuhalten.

Es ist nachzuweisen, dass dessen hydraulische Leistungsfähigkeit als quasi Entwässerungsschicht und die Standsicherheit der Rekultivierungsschicht dauerhaft gewährleistet sind.

10. Rekultivierung

10.1. Zum Einbau des Rekultivierungsbodens sind die Vorgaben aus der Prüfung der Standsicherheitsberechnung und der BAM-Richtlinie „Kunststoffdränelemente“ (u.a. Einbaustraße mit $\geq 1,00$ m Überdeckung des Dichtungssystems, Körnungslinie) einzuhalten.

10.2. In ihrer Einbaumächtigkeit ist die Rekultivierungsschicht so herzustellen, dass nach Setzung eine Endmächtigkeit von mindestens 1,20 m erhalten bleibt. In Bereichen, in denen gemäß dem Fachbeitrag Naturschutz Pflanzungen von flachwurzelnenden Sträuchern geplant sind, ist die Rekultivierungsschicht mit einer Endmächtigkeit von mindestens 2,00 m herzustellen.

10.3. Die Rekultivierungsschicht ist so zu bemessen, dass die Dicke, die Materialauswahl und der Bewuchs dieser Schicht geeignet sind, die Schutzanforderungen der darunter liegenden Systemkomponenten (weitestgehend Vermeidung der Durchwurzelung der Entwässerungsschicht, keine sonstige

Beeinträchtigung der langfristigen Funktionsfähigkeit der Entwässerungsschicht, Schutz der Abdichtungskomponenten vor Wurzel- und Frosteinwirkung sowie vor Austrocknung) zu gewährleisten.

10.4. Das verwendete Bodenmaterial soll eine nutzbare Feldkapazität von mindestens 140 mm, bezogen auf die Gesamtdicke der Rekultivierungsschicht, aufweisen.

10.5. Ausführung Fußpunkte

An Bermenwegen sind die Fußpunkte so auszuführen, dass Abschwemmungen aus der Rekultivierungsschicht in die Steinschüttung und Erosionen am Randgraben und der aufgehenden Böschung sicher verhindert werden.

10.6. Im Rahmen der regelmäßigen Pflege der Rekultivierungsmaßnahmen ist eine visuelle Kontrolle auf Funktionserhalt des geotextilen Flächendrains vorzunehmen (Wasserzufluss zu den Fassungen, Vernässungen in der Rekultivierungsschicht, Rutschungen).

11. Wartungswege

Die Wege sind so herzurichten und zu unterhalten, dass jederzeit Standsicherheit und sichere Befahrbarkeit gewährleistet sind.

12. Setzungspegel

Zur Überwachung des Deponiekörpers sind Setzungspegel und Setzungsmarken einzurichten. Ein entsprechendes Konzept ist aufzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Setzungspegel und -marken sind nach Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte der Oberflächenabdichtung unmittelbar herzustellen.

13. Technische Funktionsschicht im Bereich des geplanten Parkplatzes im OBA 2

Die Dicke der technischen Funktionsschicht ist nach den Schutzbedürfnissen der darunter liegenden Systemkomponenten zu bemessen.

Dem Fremdprüfer sind die Ergebnisse von Eignungsprüfungen und Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach DepV, Anhang 1, Nr. 2.3.2 für folgende Materialien vorzulegen:

- mineralische Entwässerungsschicht als Bestandteil der Oberflächenabdichtung im Bereich des geplanten Parkplatzes
- technische Funktionsschicht (Parkplatzunterbau). Die Zuordnungswerte Z 1.2 Feststoff und Z 1.2 Eluat der LAGA TR Bauschutt vom 6. November 1997 sind einzuhalten.

14. Stilllegungs- und Nachsorgephase

Hinweis

Mit der behördlichen Feststellung der endgültigen Stilllegung entsprechend § 40 Abs. 3 KrwG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 DepV werden die Maßnahmen für die Nachsorge festgelegt.

Zur Stilllegung und den Überwachungsmaßnahmen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Vorgriff darauf ist ein Messprogramm zu den Setzungspegeln zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der jährlichen Vermessungen sind im jeweiligen Deponiejahresbericht zusammenfassend darzustellen.

15. Maßnahmen am Entgasungssystem

- 15.1. Gasführende Leitungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind mechanische Beschädigungen durch Setzungen sowie Leitungsverschlüsse durch Kondensatwasser auszuschließen.

- 15.2. Leitungen, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige gasbeaufschlagte Anlagenteile sind frostsicher einzubauen und auf Dichtheit zu prüfen.
- 15.3. Protokolle zu den Dichtheitsprüfungen sind den Abnahmeunterlagen beizufügen.
- 15.4. Zur Rohrbettung und Verfüllung des Leitungsgrabens sind ausschließlich unbelastete Materialien zugelassen.
- 15.5. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die in Betrieb befindlichen sowie die außer Betrieb genommenen und im Untergrund verbleibenden Gasleitungen und Gasrigolen in die Bestandpläne aufzunehmen.

Gründe:

Mit Planfeststellungsbeschluss hat die ehemalige Bezirksregierung Trier vom 05.10.1976, zuletzt geändert durch Bescheid der SGD Nord vom 12.04.2016, die Errichtung und den Betrieb der Hausmülldeponie in Mertesdorf zugunsten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) zugelassen.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 beantragte der A.R.T. unter Vorlage von Planunterlagen die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 KrWG für die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems auf der HMD Mertesdorf. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.03.2021 modifiziert und ergänzt.

Die vorgelegte Genehmigungsplanung umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems in den Bereichen OBA 1 und OBA 2 und damit verbundene Maßnahmen, die teilweise Erneuerung des Fassungs- und Ableitungssystems für Deponiegas und die Herstellung einer technischen Funktionsschicht für einen Parkplatz im Bereich des OBA 2.

Die geplanten Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen des Büros ASMUS, 45329 Essen beschrieben.

Auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung konnte verzichtet werden, da die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 35 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 UVPG ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Insbesondere war zu berücksichtigen, dass das Vorhaben auf einer bereits planfestgestellten Deponie – ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen - geplant ist und relevante neue Umweltbelastungen nicht zu erwarten sind.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde im UVP-Portal veröffentlicht (www.uvp-verbund.de/rp).

Da das geplante Vorhaben demzufolge keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann, war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich und es konnte stattdessen ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG durchgeführt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachbehörden und Stellen beteiligt:

- Landesamt für Umwelt, Mainz,
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier,
- SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier,
- SGD Nord – Referat 42 - Naturschutz
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg (Bauaufsicht)
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Andernach
- Ortsgemeinde Sehlen
- Ortsgemeinde Fell und
- Ortsgemeinde Longuich.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Beteiligten nicht geltend gemacht, sodass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen die beantragte Plangenehmigung erteilt werden konnte.

Der Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Herstellung der beantragten Oberflächenabdichtung ist notwendig, um eine verschärfte Abflusssituation im Longuicher Bach zu verhindern.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Ziff. III erfolgte gemäß § 36 Abs. 4 KrWG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit.

Die Zuständigkeit der SGD Nord, Koblenz, als Obere Abfallbehörde für die Entscheidung ergibt sich aus §§ 17 Abs. 2 i.V.m. 17 Abs. 1 S. 2 LKrWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

E-Mail-Adresse: vps.ovg@poststelle.rlp.de

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung

erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung¹ zu übermitteln ist.

Teil B: Kostenfestsetzungsbescheid

Gegenüber dem Antragsteller, dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.), werden die Kosten des Verfahrens auf **insgesamt**

24.978,97,- €

(in Worten: vierundzwanzigtausendneuhundertachtundsiebzig, 97/100 Euro)

festgesetzt.

Begründung:

Die Prüfung und Entscheidung über den Antrag zur Herstellung eines Oberflächenabdichtungssystems nach § 35 Abs. 3 KrWG ist kostenpflichtig.

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 10, 11, 12 und 14 LGebG i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Für die Berechnung der Gebühren auf dem Gebiet der Abfallentsorgung ist die Ziffer 2 der Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis heranzuziehen.

¹ Soweit in § 2 Abs. 3 Satz 1 ERVLVO noch auf § 2 Nr. 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist abhängig von den Investitionskosten der Maßnahme. Diese betragen nach überschlägigen Kostenberechnungen in den Antragsunterlagen 4.867.954,06 € beim OBA 1 und 7.103.478,10 € beim OBA. Von den vorgenannten Summen sind die im Bescheid der SGD Nord vom 19.04.2021 bereits in Ansatz gebrachten Kosten von 66.000 € für die erteilte Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz abzuziehen.

Die Gebühr nach Nr. 2.1.9 (im Planfeststellungsverfahren) beträgt – bei den angegebenen Investitionskosten von € 11.905.432,16 – 0,4 v.H. der Investitionskosten, mindestens 53.500 €. Im Plangenehmigungsverfahren sind gem. Ziffer 2.1.10 davon 50 v.H. zu berücksichtigen.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Verwaltungsgebühr:

Investitionskosten: 11.905.432,16 EUR x 0,4 %	= 47.621,73,- €
davon 50 v.H.	= 23.810,87,- €

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Ziffer 2.1.10 somit 23.810,87,- €.

2. Auslagen

(für die Beteiligung der Fachbehörden)

Kostenmitteilung LFU vom 08.06.2021	= 1028,00,- €
Kostenmitteilung KV Trier-Saarburg vom 07.06.2021	= 140,10,- €

Gesamtkosten: = 24978,97,- €

Gemäß § 13 Abs. 1 LGebG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Von daher sind die Kosten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) als Bescheidinhaber festzusetzen.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse Koblenz:

IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

BIC: MARKDEF1570

unter Angabe des Kassenzeichens 11430/21/2109/231/148011111 zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.

Nina Dietrich

Sachlich und rechnerisch richtig:

Joachim Becherer
(Regierungsamtmann)

2. Referat 34 z. Mitzeichnung (erl. siehe E-Mail v. 23.06.2021)
3. Hr. Präsident Treis vor Abgang z. K.
4. Ø an Ref. 34, Fachbehörden, Fachreferate
5. ZRS fertigen
6. LEA/LIS-A (Frau Klein)
6. z. Vorgang

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.